

Brandrisiken durch moderne Akkutechnik

Richtiger Umgang hilft, Schäden zu vermeiden

Die modernen Lithium-Ionen-Akkus machen die Nutzung der uns so vertrauten Technik, wie Smartphones, Tablets oder auch Notebooks und E-Bikes, erst möglich. Aber durch ihre hohe Energiedichte stellen sie auch eine erhöhte Brandgefahr im Vergleich zu herkömmlichen Batterien dar.



Quelle: justoomm - stock.adobe.com

es ratsam, einige Sicherheitshinweise zu berücksichtigen.

Grundsätzlich sollten nur einwandfreie und unbeschädigte Akkus verwendet werden. Große Hitzeeinwirkung, aber auch Frost sind schädlich für die Akkus. Sowohl ein Überladen wie auch eine Tiefentladung sollten vermieden werden.

Da es vor allem beim Ladevorgang immer wieder zu Brandschäden kommt, ist ein unbeaufsichtigtes Laden zu vermeiden. Empfohlen wird, die Geräte auf einer feuerfesten Unterlage zu laden.

Die heute im Umlauf befindlichen Akkus gelten generell als sicher und technisch ausgereift. Aber durch Produktionsfehler, Beschädigungen beim Gebrauch oder den falschen Umgang mit ihnen können sie überhitzen und in Brand geraten oder sogar explodieren.

Einmal in Brand geraten, entwickeln diese Akkus eine enorme Hitze und sind nur schwer zu löschen. Um diese Gefahr gar nicht erst aufkommen zu lassen, ist

Grundsätzlich besteht für einen Brandschaden, der durch einen Akku ausgelöst wurde, Versicherungsschutz über betriebliche oder private Feuerversicherungen. Aber es kann im Einzelfall geprüft werden, ob ein grob fahrlässiges Verhalten vorlag. Dies gefährdet dann den Versicherungsschutz.

Die Verbreitung der Akkus wird weiter zunehmen. Ein verantwortungsvoller Umgang mit ihnen schützt vor Schäden.

Eigenbeteiligungen für Pflegebedürftige steigen Pflegezusatz schließt Versorgungslücken

Pflegebedürftige oder deren Angehörige haben rapide ansteigende Pflegeheimkosten zu tragen. Die rechtzeitige Vorsorge schützt private Finanzen.

Die bundesdurchschnittlichen Kosten, die ein Pflegebedürftiger für die Unterbringung in einem Pflegeheim selbst aufbringen muss, sind im Jahr 2019 auf monatlich 1.830 Euro gestiegen. Die Aufwendungen erhöhen sich kontinuierlich. Die Eigenbeteiligung ist allein von 2018 auf 2019 um 58 Euro monatlich

angestiegen. Die gesetzliche Pflegepflichtversicherung deckt eben nur einen Teil der Kosten, eine Pflegezusatzversicherung ist daher dringend angeraten. Achtung: Die Eigenbeteiligung bei Pflegeheimen in Großstädten und Ballungsgebieten ist höher als im Bundesdurchschnitt.

Editorial



Liebe Leserinnen und Leser,

Ihr einwandfreier Versicherungsschutz ist uns ein wichtiges Anliegen. Dazu benötigen wir bitte Ihre Unterstützung. Informieren Sie uns deshalb immer umgehend bei Veränderungen in Ihrem privaten und betrieblichen Umfeld.

In dieser Ausgabe finden Sie wieder wichtige Informationen und Tipps für Ihre Sicherheit und Zukunftsplanung.

Sie haben Fragen zu den Artikeln? Sprechen Sie uns einfach an!

Herzliche Grüße Ihr
Stefan Sotzek

Themen

D&O für Unternehmensleiter
Absicherung der persönlichen Haftung

Betriebliche Altersversorgung
Neuregelungen 2020

Die Krux mit dem Arbeitsunfall
Warum Sie privat vorsorgen sollten

Live aus der Schadenspraxis
Fragen und Antworten

Pflichten im Schadenfall
Schadenbearbeitung

Schutz vor Cyberschäden
Private Internetrisiken

Urteile
Zwei aktuelle BGH-Urteile

Und weitere interessante Themen!

Wichtige Hinweise für Ihren Versicherungsschutz

Mit den folgenden Beispielen erhalten Sie Hilfestellungen für Ihren Versicherungsschutz. Dazu ist es erforderlich, dass Sie alle gesetzlichen und versicherungsvertraglichen Verpflichtungen erfüllen und uns wichtige Änderungen immer umgehend mitteilen.

Sicherheitsvorschriften und vertragliche Verpflichtungen

Haben Sie die Revision Ihrer elektrischen Anlagen termingerecht durchgeführt? Halten Sie die Prüffristen für Photovoltaikanlagen ein? Gibt es ein Explosionsschutz-Dokument und alle Erlaubnisse für feuergefährliche Arbeiten? Haben Sie Brandschutzhelfer gemäß Arbeitsschutzgesetz eingewiesen? Werden Mindestabstände zur Batterieladestation eingehalten? Halten Sie die Mindestlagerhöhe von 15 cm für Waren unter Erdgleiche ein? Beachten Sie: Selbst nach Umsetzung aller behördlichen Auflagen und BG-Vorschriften kann es sein, dass die Sicherheitsvorschriften in Ihrem Versicherungsvertrag darüber hinausgehen.

Gefahrerhöhungen

Stimmt die Nutzungsart aller Gebäude noch? Ist das Bauamt über Änderungen informiert? Wird die Garagenverordnung Ihres Bundeslandes eingehalten? Beachten Sie: Lagerhallen, Scheunen etc. dürfen nicht als Garage genutzt werden. Sind Teile Ihres Betriebes stillgelegt? Werden leerstehende Gebäude im Winter beheizt? Sind Gebäude eingerüstet? Sind erschwerende Risiken in der Nachbarschaft hinzugekommen?

Allgemeine Veränderungen und neu hinzukommende Risiken

Hat sich Ihr Tätigkeitsfeld verändert oder erweitert? Muss Ihre Betriebshaftpflicht vom Umfang her und der Höhe nach angepasst werden und sind geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen wie das AGG und das UmSchadG berücksichtigt worden? Sind neue Risiken hinzugekommen? Sind Sie umgezogen oder ist eine neue Betriebsstätte hinzugekommen? Nur wenn Sie uns einen neuen Versicherungsort mitteilen, sind Sie dort versichert! Sind An-, Um- und Ausbauten erfolgt? Haben Sie Neuanschaffungen vorgenommen oder haben vorhandene Anlagen eine Wertsteigerung erfahren? Sind Lagervorräte ausreichend hoch versichert? Stimmen also alle Versicherungssummen noch? Müssen diese durch einen Sachverständigen überprüft werden? Haben Sie für den Fall einer Betriebsunterbrechung einen Notfallplan? Sind die Haftzeiten Ihres Vertrages ausreichend lang? Bestehen produktionsbedingte Abhängigkeiten von Abnehmern oder Zulieferern?

Schadensmeldung

Melden Sie uns Schäden immer umgehend, damit Sie sich Ihren wertvollen Versicherungsschutz erhalten!

Haben Sie Rückfragen?

Sprechen Sie uns bitte an, wenn wir Ihre vertragliche Situation prüfen sollen.

D&O für Unternehmensleiter

Absicherung der persönlichen Haftung

Spektakuläre Schadenfälle und wegweisende Gerichtsurteile haben die Bereitschaft von Unternehmen erhöht, Schadensersatzansprüche gegen die eigenen Manager durchzusetzen.



Quelle: MC-Illustrations – stock.adobe.com

Die Geschäftsführung und die Mitglieder der Kontrollorgane einer Gesellschaft haften unbegrenzt mit ihrem Privatvermögen für Schäden aus ihrer unternehmerischen Tätigkeit.

Dieses erhebliche Risiko lässt sich durch eine D&O-Versicherung absichern, eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung speziell für Manager. Die Paragraphenvielfalt und Entscheidungsdichte in der heutigen Geschäftswelt machen diese Absicherung unverzichtbar.

Neben der richtigen Ausgestaltung des Versicherungsschutzes ist die aus-

reichende Bemessung der Deckungssumme entscheidend. Bei Schadenfällen werden regelmäßig hohe Kosten für Spezialanwälte fällig. Sie schmälern den Betrag, der für die tatsächliche Entschädigung zur Verfügung steht.

Die D&O-Versicherung wird vom Unternehmen für die Manager abgeschlossen und bezahlt. Ein Paradoxon, da in der Regel das Unternehmen die Ansprüche an

den Manager stellt. Kommt es zu einer nicht gütlichen Trennung, verbunden mit einer Inanspruchnahme, schwindet häufig die Bereitschaft, dem Manager Deckung aus dem unternehmens-eigenen Vertrag zu gewähren.

Dagegen kann sich der Manager über eine persönliche D&O-Versicherung versichern. Sie leistet vor, falls die Unternehmens-D&O nicht zahlt oder vom Unternehmen gekündigt wurde.

Wer eine D&O-Versicherung benötigt, sollte jetzt handeln. Die Schadenquoten deuten darauf hin, dass die Prämien in Zukunft steigen werden.

Betriebliche Altersversorgung Neuregelungen 2020

Die Steuer- und Sozialversicherungsfreigrenze für Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung (bAV) steigt von 268 Euro auf 276 Euro monatlich.

Neu für Rentner: Bisher galt lediglich eine Freigrenze für kleine bAV-Renten bis 155,75 Euro, die keine Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegepflichtversicherung auslöste. Alle Betriebsrenten oberhalb dieser Grenze waren bisher voll beitragspflichtig.

Ab Jahresbeginn gilt nun ein Freibetrag von 159,25 Euro. Unabhängig von der Höhe der Betriebsrente partizipieren nun hiervon alle bAV-Rentner.

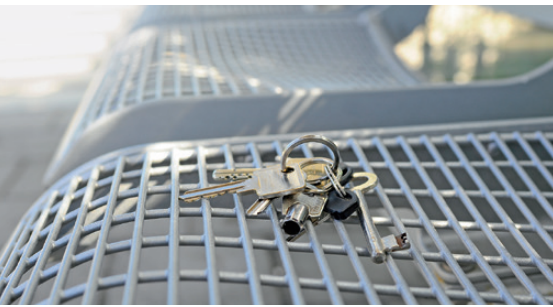
Betriebliche Krankenversicherung Lohnende Investition

Wenn Arbeitgeber in gesunde und motivierte Mitarbeiter investieren, lohnt sich dies für beide Seiten.

Es leuchtet ein, dass Mitarbeiter, die schneller Termine bei ihrem Wunscharzt bekommen und bessere Behandlungsmethoden nutzen, statistisch weniger häufig und kürzer krank sein werden.

Neben Fehlzeiten ist auch die krankheitsbedingte geringere Leistungsfähigkeit von Mitarbeitern am Arbeitsplatz ein Kostenfaktor. Die betriebliche Krankenversicherung kann helfen, das Gesundheitsniveau zu steigern und Fehlzeiten zu reduzieren.

Fragen und Antworten Live aus der Schadenspraxis



Quelle: photophone – stock.adobe.com

„Ich habe den Haustürschlüssel meiner Nachbarin verloren. Nun müssen die Schlösser der Schließanlage ausgetauscht werden. Wer trägt die Kosten?“

Unter der Voraussetzung, dass sich der Schlüssel in Ihrem rechtmäßigen Gewahrsam befand, greift in der Regel die Privathaftpflicht. Allerdings gelten je nach Inhalt des Vertrages Entschädigungsgrenzen in unterschiedlicher Höhe. Geleistet wird für Ersatz der Schlüssel, Austausch der Schließanlage, Notmaßnahmen wie Notschlösser oder auch einen Objektschutz. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Folgeschäden wie einem Einbruch. In Premiumverträgen sind nicht nur private Schlüssel, sondern auch Schlüssel, die sich aus beruflichen oder ehrenamtlichen Gründen in Ihrem Gewahrsam befinden, versichert.

„Wir haben Feuchtigkeit im Fußboden unseres Badezimmers festgestellt. Der Klempner hat als Ursache eine verrutschte Dichtung eines Abwasserrohrs ermittelt. Welche Kosten übernimmt die Versicherung?“

In diesem Fall übernimmt die Gebäudeversicherung die Kosten für die Trocknung des durchfeuchteten Bodens. Die Reparatur eines gebrochenen Rohres gehört ebenfalls zum Leistungsumfang. Da hier aber kein Rohrbruch vorliegt, müssen die verrutschte Dichtung und das dazugehörige Freilegen der Schadensstelle aus eigener Tasche bezahlt werden.

„Das Abwasserrohr unter unserer Bodenplatte ist abgerissen. Die Reparatur ist sehr aufwendig, da das Rohr schwer zugänglich ist. Werden die Kosten von der Gebäudeversicherung übernommen?“

Ja, sofern in der Gebäudeversicherung die Gefahr Leitungswasser vereinbart ist. Allerdings muss erst überprüft werden, welche Rohre in Ihrem Vertrag versichert sind. In Basisverträgen sind die Zuleitungsrohre auf dem Grundstück und innerhalb des Gebäudes versichert, außerdem die Ableitungsrohre innerhalb des Gebäudes. Im schlimmsten Fall wäre das Rohr also nicht versichert. Der Rohrbruch an Ableitungsrohren außerhalb des Gebäudes, die der Entsorgung des versicherten Gebäudes dienen, kann glücklicherweise über einen zusätzlichen Baustein mitversichert werden. In der Regel gelten jedoch Entschädigungsgrenzen, die ausreichend hoch vereinbart werden sollten.

Aber Vorsicht: Einige Gesellschaften fordern eine von einer Fachfirma durchgeführte Dichtheitsprüfung!

Schadenbearbeitung Pflichten im Schadenfall

Damit Sie Ihren wertvollen Versicherungsschutz nicht verlieren, geben wir Ihnen Hinweise zum richtigen Verhalten im Schadenfall.

Sach- und Kfz-Versicherung

Schon vor dem Schadenfall sind Obliegenheiten zu beachten. Hierzu gehören die Einhaltung behördlicher Vorschriften, die Anzeige von Gefahrerhöhungen und die Abwendung des Schadens. Ein gutes Beispiel ist die Anzeige eines Leerstandes bei Gebäuden und die zusätzliche ausreichende Beheizung, um einen Rohrbruch zu vermeiden.

Ist der Schaden eingetreten, haben Sie die Verpflichtung, diesen so gering wie möglich zu halten. Falls Ihnen dabei Kosten entstehen, werden diese meist vom Versicherer erstattet.

Melden Sie den Schaden unverzüglich und geben Sie dem Versicherer die Möglichkeit, den Schaden dem Grunde und der Höhe nach zu überprüfen. Befolgen Sie die Weisungen des Versicherers! Bei kleineren Schäden langens oftmals Fotos und ein Kostenvoranschlag eines Handwerkers!

Achten Sie bei Einbruchschäden darauf, dass dem Versicherer und der Polizei gleichlautende Stehgutverzeichnisse vorliegen!

Eine Besonderheit in der Kfz-Sparte: Entfernen Sie sich auf keinen Fall vom Unfallort, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen!

Lebens- und Unfallversicherung

Die wichtigste Obliegenheit ist hier die vorvertragliche Anzeigepflicht! Verschweigen Sie bei Vertragsschluss auf keinen Fall eine Erkrankung!

Ein Todesfall muss unverzüglich gemeldet werden. In der Unfallversicherung gibt es Verträge, in denen die Frist dafür nur 48 Stunden beträgt!

Fazit

Alle hier getätigten Hinweise können nur einen Ausschnitt Ihrer Pflichten abbilden, daher geben wir Ihnen hier den wichtigsten Tipp: Sprechen Sie mit uns, bevor Sie den direkten Kontakt zum Versicherer suchen!

Die Krux mit dem Arbeitsunfall Warum Sie unbedingt privat vorsorgen sollten

Berufsgenossenschaften (BG) sind bei Arbeitsunfällen leistungspflichtig. Problematisch wird es, wenn es unterschiedliche Auffassungen gibt, ob der Unfall eine betriebliche oder private Ursache hat.

Gerichtsurteile sorgen bei Betroffenen für Unverständnis und Kopfschütteln.

Im Betrieb sind Wege zur Toilette oder zur Kantine versichert, aber nicht, wenn dort ein Unfall passiert. Bei Heimarbeit ist laut Bundessozialgericht auch ein Treppensturz auf dem Weg zur Toilette oder auf dem Weg zur Küche nicht über die BG versichert.

Wenn Sie auf dem Weg zur Arbeit beim Autofahren einen Nießanfall bekommen, nach einem Taschentuch greifen und dadurch einen Unfall erleiden, muss die BG laut Sozialgericht Stuttgart nicht zahlen. Das gilt laut dem Thüringer Landessozialgericht auch während einer Dienstreise, wenn Sie in der Dusche ausrutschen sollten. Fazit: besser auch privat unfallversichert sein.

Private Internetrisiken Schutz vor Cyberschäden

Cybermobbing, Identitätsdiebstahl oder Betrug im Onlineshop sind leider keine Seltenheit mehr. Die Versicherer haben reagiert und bieten mittlerweile Schutz im Rahmen der klassischen Versicherungen an.

Wird man Opfer von Cybermobbing oder einem Identitätsdiebstahl, kommen zu der emotionalen Belastung erhebliche Kosten auf einen zu. Diese Kosten kann man über moderne Hausrat- oder Rechtsschutzversicherungen absichern. Versichert sind beispielsweise die Erstellung eines Reputationsreports und die Veranlassung des Entfernens rechtswidriger Inhalte.

Auch über die Privathaftpflichtversicherung sind heute Schäden versicherbar, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Internets entstehen. Beispiele: Schäden durch Viren und Schadprogramme, Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Empfehlung: Halten Sie Ihre Verträge immer auf einem aktuellen Stand.

Hausrat- oder Geschäftsversicherung? Büro des Selbständigen richtig versichern!

Viele kleine Unternehmen, insbesondere Handwerksbetriebe, haben ihr Büro in den privaten Haushalt integriert. In Premiumverträgen ist das häusliche Arbeitszimmer in der Hausrat mitversichert, aber ist dieser Schutz ausreichend?



Quelle: auremar – stock.adobe.com

Der Hausrat leistet bestenfalls Schutz für die allgemeinen Sachgefahren wie Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm und Elementarschäden.

Einem Gewerbebetrieb wird dieser Schutz nicht gerecht! Kostenpositionen wie die Wiederherstellung von Akten,

Plänen und Geschäftsbüchern sind nur in einer gewerblichen Inhaltsversicherung versichert! Auch das im Lieferwagen befindliche Firmenequipment muss über eine Autoinhaltsversicherung oder als Zusatz zur gewerblichen Inhaltsdeckung versichert werden. Bei hochwertigen elektronischen Geräten oder der wichtigen EDV bietet eine Elektronikversicherung den für diese Geräte notwendigen vollumfänglichen Schutz.

Können Sie nach einem Feuergroßschaden, bei dem Ihr gesamtes Inventar unbrauchbar geworden ist, den identischen Gewinn erzielen? Oder müssen Sie dann mit Verlusten leben? In diesen Fällen hilft nur eine Ertragsausfallversicherung! Über diese Verträge werden der entgangene Gewinn und die versicherten Kosten entschädigt.

Urteile

Fehlende Patientenverfügung

Ein Urteil des BGH zeigt deutlich auf, wie wichtig eine Patientenverfügung sein kann. Der 1929 geborene Vater des Klägers litt an fortgeschrittener Demenz. Er war bewegungs- und kommunikationsunfähig. In den letzten beiden Jahren seines Lebens kamen Lungenentzündungen und eine Gallenblasenentzündung hinzu. Der Patient wurde vom September 2006 bis zu seinem Tod im Oktober 2011 mittels einer PEG-Magensonde künstlich ernährt. Der BGH lehnte die Klage des Sohnes auf Schadensersatz wegen unzumutbarer Lebensverlängerung ab. Das menschliche Leben ist ein höchstrangiges Rechtsgut und absolut erhaltungswürdig. Das Urteil über seinen Wert steht keinem Dritten zu. Deshalb verbietet es sich, das Leben – auch ein leidensbehaftetes Weiterleben – als Schaden anzusehen. Aus dem durch lebenserhaltende Maßnahmen ermöglichten Weiterleben eines Patienten lässt sich daher ein Anspruch auf Zahlung von Schmerzensgeld nicht herleiten.

Fazit: Nur der Patient selbst hätte durch eine rechtzeitig erstellte Patientenverfügung sein jahrelanges Leiden verhindern können.

BGH vom 02.04.2019, Az. VI ZR 13/18

Nachprüfung Berufsunfähigkeit

Will ein Versicherer eine zugesagte Berufsunfähigkeitsrente nicht mehr zahlen, weil nach seiner Auffassung keine Berufsunfähigkeit mehr vorliegt, muss er ein sogenanntes Nachprüfungsverfahren anstrengen.

Ist die versicherte Person schon länger nicht mehr berufsunfähig, darf die Zahlung aber erst ab dem Zeitpunkt eingestellt werden, zu dem das Nachprüfungsverfahren angestrengt wurde. Das gilt selbst dann, wenn der Versicherer die BU-Leistung noch gar nicht zugesagt hatte, sondern erst vom Gericht dazu verurteilt wurde.

BGH vom 13.03.2019, Az. IV ZR 124/18

Sie wollen mehr wissen? Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gern!

 **SAFIMA**

Impressum

Herausgeber:

SAFIMA, Sotzek Assekuranz- und Finanzmakler GmbH
SAFIMA Future Trust Consulting
Credéstraße 5
34134 Kassel
Tel.: +49 561 475968 0
Fax: +49 561 475968 28
info@safima-net.de
www.safima-net.de
Geschäftsführer: Stefan Sotzek, Vers.-Fachwirt
Amtsgericht Kassel HRB 5535



Mitglied im Bundesverband
Deutscher Versicherungsmakler e.V.



Zertifiziert nach ISO 9001:2008

Statusbezogene Vermittlerangaben nach § 15 Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV):

Status:

Zugelassener Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34d Abs.1 GewO

Registrierung:

Registernummer-Nr. D-4XZ3-YVBH3-38

Vermittlerregister (DIHK):

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V.,
Breite Straße 29, 10178 Berlin. www.vermittlerregister.info

Redaktion/Konzeption:

Verantwortlich Thomas Bethke,
Versicherungsbetriebswirt/DVA
Meiendorfer Rund 40, 22145 Hamburg



Wichtiger Hinweis:

Trotz sorgfältiger Prüfung der Informationen kann eine Garantie für die Richtigkeit nicht übernommen werden. Nachdruck, auch auszugsweise oder eine Vervielfältigung der Artikel über Print-, elektronische oder andere Medien nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion. Artikel, Entwürfe und Pläne unterliegen dem Schutz des Urheberrechts. Informationen und Preise ohne Gewähr. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen.